



Gemeinde Schwoich

Dorf 1, 6334 Schwoich

Telefon 05372/58113

Fax: 05372/58650

8. Gemeinderatssitzung am 13.11.2023

Niederschrift

von der

8. Gemeinderatssitzung

Montag, 13. November 2023

Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 21:45 Uhr
Ort: Gemeindeamt, Sitzungszimmer
Seiten: 26

Anwesende:

Bürgermeister	Peter Payr	ÖVP (Vorsitzender)
Bürgermeisterstellvertreter	Martin Gschwentner	ÖVP
Vorstand	Andreas Mayer	ÖVP
Vorstand	Martin Lengauer-Stockner	ÖVP
Gemeinderat	Dipl.-Ing. (FH) Sebastian Thaler	ÖVP
Gemeinderat	Martin Höck	ÖVP
Gemeinderat	Ing. Norbert Fankhauser	ÖVP
Gemeinderat	Martin Strasser	ÖVP
Gemeinderat	Markus Schellhorn	ÖVP
Gemeinderätin	Gertraud Standl	ÖVP
Vorstand	Ing. Richard Aschaber	MFG
Gemeinderätin	Monika Quaas	MFG
Gemeinderätin	Astrid Klein	MFS PF
Gemeinderat	Martin Exenberger	MFS PF
Gemeinderätin	Viktoria Rendl	-x-

Schriftführer: AL Arnold Hechenberger

entschuldigt: entfällt

Zuhörer: 1

TAGESORDNUNG

1. Vorlage der Tagesordnung und Anträge
2. Vorlage der Protokolle vom 11.09.2023
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Beschlussfassung: Weihnachtsaktion 2023
5. Beschlussfassung: Vergabe Materialeinkauf Breitbandausbau
6. Beschlussfassung: Vergabe Einblas -und Grabarbeiten Breitbandausbau
7. Beschlussfassung: Waldumlage 2024
8. Beschlussfassung: Gebühren und Abgaben 2024
9. Beschlussfassung: Erschließungskostenfaktor 2024
10. Beschlussfassung: Anhebung Baukostenzuschuss
11. Beschlussfassung: Änderung Förderrichtlinien Photovoltaikanlagen
12. Beschlussfassung: Änderung Flächenwidmungsplan GP. 428 / 7- Polt Alexander
13. Beschlussfassung: Änderung Flächenwidmungsplan GP. 1107/1, 1108, Exenberger Lukas
14. Beschlussfassung: Ansatzverschiebungen Haushalt
15. Beschlussfassung: Anstellung Bauhofmitarbeiter
16. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Sitzungsverlauf

Die Gemeinderatsmitglieder wurden von der Abhaltung der Sitzung fristgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister verständigt. Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Vorlage und Genehmigung der Tagesordnung

Der Bürgermeister bringt die Tagesordnung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister beantragt die Erweiterung um einen Tagesordnungspunkt: (neu: Punkt 13)
„Beschlussfassung: Änderung Flächenwidmungsplan GP. 1107/1 und 1108, Exenberger Lukas“

Der Punkt 15. (Beschlussfassung: Anstellung Bauhofmitarbeiter) möge unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefasst werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit **15 Stimmen** gegen **0 Stimmen**, bei **0 Stimmenthaltungen** wie folgt:

Der Gemeinderat genehmigt die Tagesordnung in der vorliegenden Form. Der Tagesordnungspunkt 15 wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefasst.

2. Vorlage der Gemeinderatsniederschrift vom 11.09.2023

Die Niederschrift wurde an die Gemeinderäte*innen übermittelt. Die Niederschrift wurde in der vorliegenden Form einstimmig genehmigt und unterfertigt.

Frau Monika Quaas verweist darauf, dass bei der letzten Gemeinderatssitzung vom 11.09.2023, bei Tagesordnungspunkt 11, Beschlussfassung Tiroler Gemeindetag / Gemeindeverband drei Stimmenthaltungen abgegeben wurden. Diese wurden nicht namentlich wiedergegeben.

Anmerkung. Laut der Mitteilung der Gemeinderevision, Herr Christian Atzl vom 18.12.2017:

Grundsätzlich erfolgt eine Abstimmung im Gemeinderat (Gemeindevorstand, Ausschüssen) durch Aufheben der Hand. Auf Antrag kann jedoch auch beschlossen werden, dass über einen bestimmten Tagesordnungspunkt „namentlich“ oder „geheim“ abgestimmt werden soll. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu § 45 TGO 2001 verwiesen. Wurde in einer Sitzung offen per Handzeichen abgestimmt, so können Mitglieder, die einem Beschluss nicht mitgetragen haben im Sinne von § 46 Abs. 2 TGO verlangen, dass dies in der Niederschrift durch die Anführung ihres Namens festzuhalten ist. **Wird dieses Verlangen nicht ausdrücklich geäußert, so hat in der Niederschrift bei den Gegenstimmen auch keine namentliche Ausführung zu erfolgen** (dies gilt auch bei etwaigen Stimmenthaltungen).

Insofern die Niederschrift über eine Gemeinderatssitzung noch nicht ordnungsgemäß gefertigt worden ist (Unterschriften Bürgermeister, zwei Gemeinderäte und Schriftführer), kann diese selbstverständlich jederzeit geändert werden. Wurde der Wunsch im Zuge der Abhandlung eines Tagesordnungspunktes, dass die Gegenstimmen namentlich festzuhalten sind, nicht zum Ausdruck gebracht, so kann dies auch nicht protokolliert werden. Im umgekehrten Fall – das Verlangen wurde zum Ausdruck gebracht – wäre eine Änderung der betreffenden Sitzungsniederschrift vorzunehmen.

Darauf wurde vom Amtsleiter hingewiesen.

3. Berichte des Bürgermeisters

Zu den einzelnen Berichten:

3.1. Bericht: Baurestmassendeponie

Die Verhandlungsschrift vom 17. Oktober liegt noch bis zum 15.11. auf und ist durch die Anwälte in Begutachtung. Die Verhandlungsleiterin MMag. Dr. Evelyn Holzinger wird nach der Einspruchsfrist versuchen, mit ihrer Abteilung die aufgeworfenen Themen und Fragen zu bewerten bzw. zu klären. Der Landesumweltanwalt ist ebenfalls aufmerksam und wird nach eigenen Angaben für ihn geeigneten Zeitpunkt noch Eingaben machen. Es gibt weiterhin intensiv Kontakt und Austausch mit der BGI und der Familie Leuthäusser um die weitere Vorgangsweise zu erarbeiten. Frau Gabriele Neururer von der BH Kufstein leitet davon unabhängig das Verfahren um die Ableitung der Deponiesickerwässer. Aufgrund notwendiger und sehr umfangreicher Erhebungen für eine Entscheidungsfindung lässt sich derzeit keine Prognose über Dauer und Ergebnis dieses Verfahrens treffen.

3.2. Bericht: Tiroler Gemeindetag

Der Gemeindetag am 19.09.2023 in Zirl hat folgende Ergebnisse gebracht:

255 von 276 Tiroler Gemeinden waren durch den Bürgermeister oder durch die Bürgermeisterin vertreten. Nach eingehender Diskussion und Vorstellung des Wahlvorschlages wurde der Vomper Bürgermeister Karl Josef Schubert mit 222 JA-Stimmen zum neuen Präsidenten gewählt. Ähnlich viel Zustimmung gab es für Daniela Kampfl (Bürgermeisterin Mils), Florian Klotz (Bürgermeister Holzgau) und Benedikt Lentsch (Bürgermeister Zams) als Vizepräsidenten. Im Anschluss wurde die Beitragserhöhung um 2,- pro Einwohner für 2023 und 2024 mit allen Aspekten diskutiert. Auch dieser Vorschlag wurde mit 90% Zustimmung beschlossen.

Weiters wurden die wichtigsten Anforderungen an eine Neuausrichtung des Gemeindeverbandes konkretisiert: neues Statut, Transparenz, Kontrolle durch externen Wirtschaftsprüfer, keine unternehmerische Tätigkeit mehr

In einigen wenigen Tiroler Gemeinden steht noch eine Besprechung mit dem Präsidenten zum Thema Beitragserhöhung an. 258 Gemeinden, unter anderem alle Gemeinden im Bezirk Kufstein, haben die Beitragserhöhung bereits einbezahlt.

Aktuell ist der Tiroler Gemeindeverband der wichtige Vertreter der Tiroler Gemeinden bei folgenden Themen und Verhandlungen:

- Aufarbeitung GemNova
- Verhandlungen zum Finanzausgleich mit dem Bund,
- Sozialpaktum mit dem Land Tirol
- Tiroler Gesundheitsfonds (Abgang Bezirkskrankenhäuser)
- Personalkosten Elementarpädagogik
- Tarife Kinderbetreuung
- Digitalisierung (Bauverfahren, Verordnungen RIS tauglich....)
- Künftige Stromtarife für Gemeinden

3.3. Bericht: Wohn- und Pflegeheim Kufstein

Leider mussten wir aus der Presse entnehmen, dass es in den Wohn- und Pflegeheimen Kufstein zu 3 Kündigungen von Stationsleitungen gekommen ist und der Abgang von weiterem Pflegepersonal im Raum steht. Auf Nachfrage wurde mir vom Bürgermeister Martin Krumschnabel und vom Heimleiter Werner Mair folgende Auskunft erteilt:

Die 3 Kündigungen sind Tatsache. Zwei Stationsleitungen konnten inzwischen nachbesetzt werden, für die 3. Stationsleitung gibt es eine vorläufige Zusammenlegung. Mir wurde versichert, dass es intensive Gespräche mit allen Mitarbeitern gegeben hat. Eine externe, neutrale Expertin wurde beigezogen, um bestmögliche Verbesserungen für die Personalsituation zu erreichen. Weitere Kündigungen sollen derzeit nicht im Raum stehen, können aber nicht ausgeschlossen werden. Der Personalknappheit muss man inzwischen gezwungenermaßen unter Zuhilfenahme von Leasingkräften begegnen, was aktuell gut aber leider auch kostenintensiv funktioniert.

Es wird sicher noch viele Anstrengungen brauchen, um mittelfristig wieder eine stimmige und belastbare Personaldecke zu haben.

3.4. Bericht: Feuerwehrhaus

Die Bauarbeiten sind in der finalen Phase angelangt. Mit circa 1 Woche über dem Bauzeitplan wird die Feuerwehr am 17.11.2023 ihr neues Heim beziehen. Einige Bereiche, wo dies aber für den Einsatzbetrieb kein Problem darstellt, werden erst nach Bezug, teilweise auch von den Feuerwehrkameraden selbst noch endfertig ausgebaut. Die Allgemeinbereiche sind auch in der Fertigstellung, sodass das Bauvorhaben größtenteils

heuer abgeschlossen werden kann. Ebenso sollte auch heuer noch die Neuparifizierung und die Kostenaufteilung mit den Mitbesitzern erfolgen.

4. Beschlussfassung: Weihnachtsaktion 2023

Vorliegende Unterlage:

keine

Die Weihnachtsaktion 2023 besteht laut dem Bürgermeister aus

- Weihnachtsfeier für Bedienstete
- Weihnachtsgeld für Mitarbeiter nach Vorgabe Land Tirol
- Gutscheine und Präsente
- Pakete für Besuche in Wohnheime
- Weihnachtsfeier für Senioren

Die Weihnachtsfeier wird in demselben Umfang durchgeführt wie in den Vorjahren.

Die Seniorenweihnachtsfeier findet am 09.12.2023 statt. Die Gemeindeweihnachtsfeier für die Gemeinde-Bediensteten findet am 15.12.2023 im Gasthaus Kirchenwirt statt. (Die Kosten der reinen **Weihnachtsbeihilfe** betragen circa € 9.500,-)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit **15 Stimmen** gegen **0 Stimmen**, bei **0 Stimmenthaltungen** wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt die Weihnachtsaktion 2023 mit der vom Bürgermeister erwähnten Bestandteilen.

5. Beschlussfassung: Vergabe Materialeinkauf Breitbandausbau

Folgende Angebote liegen vor:

fibersolution MV GmbH, Gmünd, Angebot vom 02.10.2023, Nummer 232047 (das Angebot liegt in Teams)
Fionis GmbH, Gössendorf, Angebot Nr: AN230682 vom 12.05.2023

Der Bürgermeister berichtet, dass die Gemeinde durch die Stadtwerke Kufstein erheblich beim Breitbandausbau unterstützt wird. Preise werden aufgrund der Vorsteuerabzugsberechtigung der Gemeinde excl. Umsatzsteuer angegeben.

Angebote:

FIBER SOLUTION	FIONIS
€ 15.203,69 (Preise exklusive Ust.)	unvollständiges Angebot
100,0%	124,3%

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit **15 Stimmen** gegen **0 Stimmen**, bei **0 Stimmenthaltungen** wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe betreffend „Materialeinkauf Breitbandausbau“ an die Firma FIBER SOLUTION MV GMBH im Auftragswert von € 15.203,69. (Preis exclusive der gesetzlichen Umsatzsteuer)

6. Beschlussfassung: Vergabe Einblas- und Grabarbeiten Breitbandausbau (Ausbaustufe 1)

Folgende Angebote liegen vor:

Egger Erdbewegung, Kirchbichl vom 06.10.2023, Nr. 2023-115, 2023-114 (Angebote liegen in Teams)

G. Kofler Bauunternehmung GesmbH, Aurach vom 12.10.2023 (Angebot liegt in Teams)

Schreiben der Stadtwerke Kufstein (KufNet) vom 31.10.2023

Der Bürgermeister bringt die Angebote und das Schreiben von Herrn Armin Eder (KufNet) zur Kenntnis.

Schreiben von Armin Eder zur Kenntnis:

Bezüglich der Angebotslegung LWL-Tiefbauarbeiten und den dabei übermittelten Angeboten teilen wir folgendes mit:

Die angefragten Arbeiten sind für Erdbauunternehmen schwer einschätzbar. Der Grund liegt in Bestandsrohren, deren Verlegung einige Jahre zurückliegt. Idealerweise sind für diese Arbeiten Firmen mit einschlägigen Erfahrungen im Leitungsbau von Vorteil.

Mangels an verfügbaren Firmen wurde nun bei zwei Firmen, der Firma Egger Erdbau, Kirchbichl und der Firma Kofler Bauunternehmung in Aurach um ein Angebot angefragt. Dabei unterscheidet sich das Angebot der Firma Egger in der Angebotslegung in Preis und Variante deutlich von der Firma Kofler. Nach genauer Prüfung der Varianten und Preise schlagen wir die Firma Egger Erdbau als geeigneten Auftragnehmer vor. Diese Preise der Firma Egger wurden auch anhand eines Angebotes aus dem Jahr 2023 an die Stadtwerke Kufstein geprüft. Der Preisvorteil liegt hier ebenfalls im Angebot Schwoich. Zum ursprünglich vorgelegten Angebot gewährt die Firma Egger in der Nachverhandlung noch zusätzlich **2% Rabatt** auf alle Positionen. In der Beilage senden wir Ihnen den Preisvergleich, alle Angebotsvarianten und den zusätzlichen Schriftverkehr.

Bürgermeister:

Viele Posten wurden in Regie angeboten. Die Mitarbeiter der KufNet werden den Einbau ebenfalls begleiten. Beim Angebot von der Firma Egger wurden noch 2% Rabatt auf alle Positionen ausverhandelt. Das Angebot beinhaltet auch die notwendigen Asphaltierungsarbeiten.

Beim Fördercall 2023 (Bundesförderung) haben wir laut BBSA Tirol gute Chancen, in den Genuss der Bundesförderung für die Leitung Zulauf vom „Kufsteiner Wald“ zu kommen.

Angebote:

Preise exclusive Ust.:

EGGER	KOFLER
€ 108.106,80	schwer vergleichbar siehe Vergabevorschlag
100,0%	?? %

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit **15 Stimmen** gegen **0 Stimmen**, bei **0 Stimmenthaltungen** wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der erwähnten Arbeiten an die Firma Egger Erdbewegung, Kirchbichl im Auftragswert von € 108.106,80. (Preis exclusive der gesetzlichen Umsatzsteuer)

7. Beschlussfassung: Waldumlage 2024

Der Bürgermeister berichtet:

- Erhöhung der Waldumlage aufgrund der Neufestlegung der Hektarsätze durch die Landesregierung, Umlegung wie bisher 85%.

2023 wird vorgeschrieben: € 14.582,60

2024 ist vorzuschreiben: € 16.042,40

Der Bürgermeister berichtet dazu weiters wie folgt:

Mit Verordnung der Landesregierung vom 05.09.2023 wurden die Hektarsätze der Waldumlage angehoben. Daher ist eine entsprechende Anpassung der Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung der Waldumlage erforderlich. Da der Abgabensanspruch nach § 10 Abs. 7 der Tiroler Waldordnung 2005 jeweils mit dem Ablauf des Jahres entsteht, für das die Umlage erhoben wird, sind die neuen Hektarsätze erstmals auf die Vorschreibung der Umlage für das Jahr 2024 anzuwenden, welche bis Ende Mai 2025 zu erfolgen hat. Dafür ist es jedoch erforderlich, dass die Gemeinde die Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage noch im Jahr 2023 beschließt und kundmacht und dabei den Termin für das Inkrafttreten **mit 1. Jänner 2024** festsetzt. Der Umlagesatz möge wie bisher mit **85%** festgesetzt werden (Der maximale Satz beträgt 100%).

Anbei der Verordnungsentwurf:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwoich vom 13.11.2023 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Schwoich erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit **85 v.H.** der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 5. September 2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **01. Jänner 2024** in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit **15 Stimmen** gegen **0 Stimmen**, bei **0 Stimmenthaltungen** wie folgt:

Die vorliegende „Verordnung über die Festsetzung der Wafdumlage“ wird vom Gemeinderat einstimmig verordnet und festgesetzt.

8. Beschlussfassung: Gebühren und Abgaben 2024

Vorliegende Unterlagen:

Exceltabelle Finanzverwaltung, Aufstellung der Gebühren und Abgaben (Tabelle wurde in Gemeinderat-Teams gestellt)

Schreiben Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden und Abteilung Wasserwirtschaft vom 18.10.2023, AZI. Gem-A-18/52-2023

Schreiben Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden vom 23.10.2023, AZI. Gem-A-18/50-2023

Die Excel-Tabelle liegt dem Protokoll bei.

Bürgermeister:

Die notwendigen Erhöhungen erfolgen grundsätzlich nach dem entsprechenden Verbraucherpreisindex.

Daher erfolgt eine Anpassung an den Verbraucherpreisindex: (VPI 2023: 224,6), **VPI 2024: 240,4**

Dazu wurde eine aufbereitete Tabelle in Gemeinderat-Teams gestellt. Die Gebühren werden indexiert angepasst und entsprechend auch geändert.

Grundlegend:

Die Vorgangsweise wurde vom Finanzverwalter mit der Gemeinderevision abgestimmt. Die Kanalgebühren sollten den von der Gemeindeabteilung beschlossenen Mindestgebühren angepasst werden. Die Müllgebühren müssen ebenfalls nachgezogen werden.

Die Wassergebühren sollte man in Anbetracht der notwendigen Vorhaben für die nächsten Jahre den Mindestgebühren für die Landesförderung der Siedlungswasserwirtschaft Tirol annähern.

Hinweise:

Nach der Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft Tirol:

Abwasserentsorgung:

Mindest-Anschlussgebühr pro m³ Wasserverbrauch 2,53 €/m³

Wasserversorgung:

Mindest-Wassergebühr pro m³ Wasserverbrauch 1,13 €/m³

Nächstes Jahr planen wir den Hochbehälter in der „Höhe“. Eine mögliche Standortverbesserung muss noch abgeklärt werden. Der Hochbehälter ist bereits 117 Jahre alt.

Wasserversorgung: Die Mindest-Wassergebühr pro m³ Wassergebühr beträgt demnach € 1,13/m³. Vorschlag heuer € 1,-- und nächstes Jahr die Mindestgebühr.

Weiters:

Erhöhung bei: Mindest-Abwassergebühr: pro m³ Wasserverbrauch **2,53 €/m³** inkl. Ust. (2023: 2,36 €/m³)

Erhöhung der Müllgebühren laut Tabelle. Die Kindergartengebühren und Badesegebühren sollen unverändert bleiben. Das kommt den Familien wiederum finanziell entgegen.

Vorschlag Erhöhung Wasserzins/Kanalgebühren/Kindergarten:

<u>betreffend:</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Wasserzins / m ³	€ 0,85	€ 1,00
Kanalgebühren m ³	€ 2,36	€ 2,53
Kindergartengebühr		keine Erhöhung

Verordnung

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, sowie der §§ 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021 und LGBl. Nr. 35/2023, sowie § 4 Abs. 3 Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz, LGBl. Nr. 86/2022, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Schwoich verordnet:

Artikel I

Die **Kanalgebührenordnung** der Gemeinde Schwoich, kundgemacht am 07.07.2008, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2022, wird aufgrund des **Gemeinderatsbeschlusses vom 13.11.2023** geändert wie folgt:

1. Die Benützungsgebühr nach § 4 und § 5, beträgt Euro 2,53 je m³ Wasserverbrauch, **ab der nächsten Zählerablesung**
2. Die Anschlussgebühr nach § 2 beträgt Euro 6,35 je m³ der Bemessungsgrundlage.

Artikel II

Die **Wasserleitungsgebührenordnung** der Gemeinde Schwoich, kundgemacht am 14.09.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2022, wird aufgrund des **Gemeinderatsbeschlusses vom 13.11.2023** geändert wie folgt:

1. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4, beträgt Euro 1,00 je m³ Wasserverbrauch, **ab der nächsten Zählerablesung**
2. Die Anschlussgebühr nach § 3 beträgt Euro 893,50 je Wohneinheit bis 130m².
3. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt Euro 7,60 für die Wohnfläche über 130 m².
4. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt Euro 7,60 pro m² für Zu- und Umbauten neu errichteter Wohnfläche
5. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 7,60 pro m² neu errichteter gewerblich genutzter Gewerbefläche.
6. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 7,60 pro m² für Zu- und Umbauten neu errichteter Gewerbeflächen
7. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 3 beträgt Euro 44,70 pro ha für landwirtschaftlich genutzter Fläche

8. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 4 beträgt Euro 7,60 pro m³ Rauminhalt des Schwimmbeckens für Schwimmbäder sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen.
9. Die Wasserzählermiete nach § 4 Abs. 6 a von 3m³ bis 5 m³ beträgt Euro 8,25
10. Die Wasserzählermiete nach § 4 Abs. 6 b von 7 m³ bis 10 m³ beträgt Euro 12,20
11. Die Wasserzählermiete nach § 4 Abs. 6 c von 20 m³ beträgt Euro 23,20

Artikel III

Die **Abfallgebührenverordnung** der Gemeinde Schwoich kundgemacht am 22.09.2016, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2022 wird aufgrund des **Gemeinderatsbeschlusses vom 13.11.2023** geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt jährlich:

1. für Grundstücke mit Wohnhäusern ohne Vermietung an Fremdgäste je Haushalt Euro 47,10
2. für Grundstücke mit Ferienwohnungen – je Ferienwohnung Euro 34,00
3. für Grundstücke mit Wohnhäusern mit Vermietung an Fremdgäste Euro 47,10 sowie zusätzlich für jedes Gästebett Euro 7,00
4. für alle anderen Betriebe beträgt die Grundgebühr Euro 47,10 sowie für je angefangene 5 Beschäftigte Euro 9,50
5. für Grundstücke mit Pensionen, Appartements und Gastronomiebetriebe Euro 47,10 sowie zusätzlich für jedes Gästebett Euro 7,00 sowie für jeden Beschäftigten Euro 9,50 sowie für je angefangene 10 Sitzplätze Euro 24,30

2. Für die weitere Gebühr nach § 4 gelten nachstehende Gebührensätze:

Für die Ablieferung und Entleerung:

- Je Abfuhr des 60 Liter Müllsackes Euro 4,10
- Je Abfuhr der 120 Liter Mülltonne Euro 7,90

Für die Anlieferung bzw. Entsorgung:

von Grünabfällen (Rasenabfällen) am Kompostplatz pro m³ Euro 0,00
 von Strauch- und Baumschnitt am Kompostplatz pro m³ Euro 0,00

Artikel IV

Die **Hundesteuerverordnung** der Gemeinde Schwoich, kundgemacht am 30.01.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2022 wird aufgrund des **Gemeinderatsbeschlusses vom 13.11.2023** geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 88,20
2. Die Höhe der Steuer von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2 beträgt Euro 88,20 für jeden weiteren Hund zu entrichten.
3. Die Höhe der Steuer für einen Wachhund, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 45,00

1. Kindergartengebühr Einheimische (3-jährige Kinder) beträgt	Euro 30,00
2. Kindergartengebühr Auswärtige (3-jährige Kinder) beträgt	Euro 50,00
3. Verlängerung Betreuung Kindergarten bis 14:00 Uhr beträgt	Euro 1,50
4. Verlängerung Betreuung Kindergarten bis 17:00 Uhr beträgt	Euro 6,50
5. Mittagessen Kindergarten beträgt	Euro 6,00

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit **15 Stimmen** gegen **0 Stimmen**, bei **0 Stimmenthaltungen** wie folgt die nachstehende Verordnung (gesamten Verordnungstext) über Gebühren- bzw. Indexanpassungen bis auf weiteres. Diese Verordnung ist gemäß § 60 TGO kundzumachen und gemäß § 122 der Landesregierung vorzulegen.

9. Beschlussfassung: Erschließungskostenfaktor 2024

Vorliegende Unterlage:

Schreiben Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden vom 01.06.2023, Zl. Gem-RL-24/2/7-2023, Verordnung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren ab 01.01.2024, Information

Der Bürgermeister berichtet dazu wie folgt:

Hinweis:

Mit Verordnung der Landesregierung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren, LGBl. Nr. 35/2023, und der Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, mit der diese Verordnung geändert wurde, wurden die Erschließungskostenfaktoren mit Wirksamkeit 1. Jänner 2024 neu festgesetzt. Auf die von den Tiroler Gemeinden nach dem Tiroler VerkehrsaufschlieBungs- und Ausgleichsabgabengesetz (TVAG), LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu erhebenden Abgaben hat die Verordnung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren im Wesentlichen nachfolgende Auswirkungen:

Erschließungsbeitrag:

Die von den Gemeinden vor dem 1. Jänner 2024 festgelegten Erschließungsbeitragssätze ändern sich nicht automatisch, da die entsprechenden Gemeindeverordnungen auf die Verordnung der Landesregierung vom 16.12.2014 über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren, LGBl. Nr. 184/2014, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 162/2021, oder auf eine frühere Rechtsvorschrift verweisen und somit auf eine andere Rechtsvorschrift als die sodann in Geltung stehende. Der sich aus dem Erschließungsbeitrag errechnete Eurobetrag bleibt daher so lange Grundlage für die Vorschreibung des VerkehrsaufschlieBungsabgaben in der Gemeinde, bis diese eine neue Verordnung zur Festlegung des Erschließungsbeitragssatzes erlässt. Dies gilt sinngemäß für den Fall, dass von der Gemeinde ein vorgezogener Erschließungsbeitrag eingehoben wird.

Sieht die Gemeinde keine Notwendigkeit für eine Änderung des geltenden Erschließungsbeitragssatzes, so muss die entsprechende Verordnung nicht geändert werden. Die Gemeinde kann jedoch, wenn sie dies für erforderlich hält, eine neue Verordnung erlassen, die einen Verweis auf die ab 1. Jänner 2024 in Geltung stehende Verordnung über die Festsetzung der Erschließungskostenfaktoren, LGBl. Nr. 35/2023, enthält. In diesem Fall ist der festzusetzende Hundertsatz so zu wählen, dass sich der aus dem Erschließungsbeitragssatz errechnete Eurobetrag im Vergleich zum bisherigen nicht ändert.

Will die Gemeinde künftig höhere Erschließungsbeiträge einheben als bisher, so hat sie jedenfalls eine neue Verordnung über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages zu erlassen und sich dabei ab 1. Jänner 2024

geltenden Erschließungskostenfaktor zu orientieren. Bei der Neufestlegung des Erschließungsbeitragssatzes ist – neben der gesetzlichen Obergrenze von 7 v. H. des neuen Erschließungskostenfaktors – insbesondere auf die von der Gemeinde konkret zu tragende Straßenbaulast Bedacht zu nehmen. Grundsätzlich hat die Gemeinde die Entscheidung darüber zu treffen, ob und inwieweit der neue rechtliche Rahmen bei der Festlegung des Erschließungsbeitragssatzes ausgeschöpft werden soll.

Wird von der Gemeinde eine neue Verordnung erlassen und verweist diese auf die Verordnung der Landesregierung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, so wird darauf hingewiesen, dass diese erst mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten kann.

Die Gemeinderevision (Bezirkshauptmannschaft Kufstein) empfiehlt auf die mit LGBl. Nr. 35/2023 festgesetzten Erschließungskostenfaktoren abzustellen. Das würde für Schwoich bedeuten, dass der Erschließungskostenfaktor von bisher € 172,50 auf € 234,-- steigen würde.

Beitragssätze Schwoich:

bisher € 6,04, ab 01.01.2024 € 8,19 (m³ Bauplatz bzw. m³ Baumasse)

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwoich vom 13.11.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet.

§ 1 Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Schwoich erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit **3,5 v. H.** des für die Gemeinde Schwoich von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Erschließungsbeitragsverordnung der Gemeinde Schwoich“ vom 11.08.2017 außer Kraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit **15 Stimmen** gegen **0 Stimmen**, bei **0 Stimmenthaltungen** wie folgt:

Der Gemeinderat verordnet wie vom Gemeinderat beschlossen die vorliegende „Verordnung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages“. Die Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Das wird für Schwoich bedeuten, dass der Erschließungskostenfaktor von bisher € 172,50 auf € 234,-- steigt.

10. Beschlussfassung: Anhebung Baukostenzuschuss

Vorliegende Unterlage:

Richtlinien zur Gewährung eines Baukostenzuschusses

Die Richtlinien wurden zuletzt im Jahr 2017 angepasst. Es liegt eine Vorlage vom Jahr 2015 in Gemeinderat-Teams. Die Richtlinien werden für Neubauten, die mit Erschließungskostenfaktor 2024 berechnet werden, angepasst.

Vorschlag:

Erhöhung Baukostenzuschuss laut Richtlinie **auf 70%** der bezahlten Erschließungskosten (vorher 65%)

Beispiel:

Bei einem Einfamilienwohnhaus mit 1300 m³ Kubatur erhöht sich demnach der Betrag von circa € 7.900,-- des Erschließungsbeitrages auf circa. 10.500,--. Dieser steigt durch die Erhöhung des Erschließungsbeitragsatzes. Rund € 7.350,-- werden wiederum von der Gemeinde retourniert.

Richtlinien zur Gewährung eines Baukostenzuschusses

Vorbemerkung: Das Ziel der Regelung ist die Neuordnung des Baukostenzuschusses für die einheimische Bevölkerung. Es soll auch möglich sein, grundsparende Baumaßnahmen (z.B.: Schaffung von Wohnungen durch Aufstockung oder auch Vergrößerung von bereits bestehenden Wohnungen) entsprechend zu fördern.

RICHTLINIEN

Die Gemeinde Schwoich gewährt Gemeindebürgern anlässlich der Fertigstellung ihres Eigenheimes einen verlorenen Baukostenzuschuss, der an folgende Richtlinien gebunden ist:

Der Baukostenzuschuss beträgt ab **01.01.2024, 70%** der Erschließungskosten und gilt für jene Neubauten für die bereits der neue Erschließungskostenfaktor zur Berechnung der Erschließungskosten herangezogen wurde.

Die Bereitstellung dieses Zuschusses ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:

1. Der Baukostenzuschuss wird ausschließlich Schwoicher Gemeindebürgern zuerkannt, die mindestens 5 Jahre vor Bezug des Eigenheimes in Schwoich den Hauptwohnsitz oder in ihrer Kinder- und Jugendzeit in Schwoich (z.B.: „Rückkehrer“, die zuerst in einer Mietwohnung auswärts wohnten und erst später ein Haus bauten) ihren Hauptwohnsitz hatten.
2. Voraussetzung ist auch, dass das Wohnhaus eine Wohnnutzfläche von 150 m² nicht überschreitet und daher die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer ausgesprochen wurde.
3. Der Zuschuss kann beantragt werden, wenn die Baustelle ordnungsgemäß aufgeräumt, die Außenanlage fertig gestellt und der Außenputz am Eigenheim angebracht ist. Außerdem muss das Wohnobjekt vom Antragsteller auch tatsächlich bezogen sein und ganzjährig (Hauptwohnsitz) bewohnt werden. ^A
4. Bei Doppelwohnhäusern und Reihenhäusern gelten die Bestimmungen sinngemäß.
5. Bei Wohnhäusern mit mehreren Eigentumswohnungen, kann jede abgeschlossene Einheit anteilmäßig gefördert werden, sofern unterschiedliche Eigentümer vorhanden sind.

6. Einliegerwohnungen, die den Richtlinien entsprechen, werden ebenfalls gefördert.
7. Von der Wohnbauförderung objektgeförderte Wohnungseigentumsanlagen sowie Pensionen und Appartements fallen nicht in diese Förderbestimmungen.
8. Wird bei Zu- und Umbauten von bestehenden Gebäuden eine zusätzliche Wohnung geschaffen, der einen dauernden Wohnbedarf für Einheimische deckt, wird der Zuschuss ebenfalls gewährt.
9. Wird bei bestehenden Häusern und Wohnungen zusätzlicher Wohnraum geschaffen, der einen dauernden Wohnbedarf für Einheimische deckt, wird der Zuschuss als Unterschiedsbetrag bis zu einer Gesamtfläche von 150 m² gewährt.
10. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindevorstand über die Gewährung des Baukostenzuschusses.
11. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit **15 Stimmen** gegen **0 Stimmen**, bei **0 Stimmenthaltungen** wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Richtlinien für die Gewährung des Baukostenzuschusses. Der Baukostenzuschuss wird ab dem 01.01.2024 von 65 Prozent auf 70 Prozent (der bezahlten Erschließungskosten) angehoben. Die weiteren Punkte der Richtlinie bleiben unverändert aufrecht.

11. Beschlussfassung: Änderung Förderungsrichtlinien Photovoltaikanlagen

Vorliegende Unterlage:

Förderrichtlinien Photovoltaikanlagen (Entwurf)

Bürgermeister:

Es möge eine Aktualisierung der Voraussetzungen für die Förderung von PV-Anlagen erfolgen. Die PV-Anlagen boomen und die vorhandene Richtlinie sollte wegen der Reduzierung der Genehmigungspflichten auch im Sinne der Datenerhebung für die Feuerwehr präzisiert werden. Sogenannte Balkonkraftwerke ohne Netzeinspeisung sollen nicht in den Genuss einer Förderung kommen.

Die angeführten Punkte dienen zur Ergänzung zum **Beschluss des Gemeinderates vom 22.05.2013**. Die Höhe der Förderung / kW_{peak} bleibt unverändert.

Neue Punkte betr. der Richtlinie:

- Gefördert werden Anlagen, die einer Nutzzutrittsbewilligung bedürfen. Diese ist dem Förderansuchen beizulegen.
- Für den Erhalt der Gemeindeförderung ist nicht ausschlaggebend, ob der Förderwerber bereits eine Förderung von anderer Stelle erhält bzw. erhalten hat.

- Gefördert werden nur Neuerrichtungen bzw. Erweiterungen.
- Dem Förderungsansuchen ist ein Prüfprotokoll nach OVE/ÖNORM E-8101 anzufügen.
- Ein Übersichtsplan gemäß OVE-Richtlinie R11-1 Punkt 6 ist im Gemeindeamt einzubringen. Dieser kann als PDF oder in Papierform mit einer max. Blattgröße von A3, elektrisch oder händisch übermittelt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit **15 Stimmen** gegen **0 Stimmen** bei **0 Stimmenthaltungen** wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt die Ergänzung der bestehenden Förderrichtlinie betreffend der Photovoltaikanlage um weitere Punkte. Die ergänzenden Punkte zur erwähnten Richtlinie treten ab dem **01.12.2023** in Kraft.

12. Änderung Flächenwidmungsplan GP. 428/7 – Polt Alexander

Vorliegende Unterlagen:

Verordnungsplan 525-2023-00002

Erläuterungsbericht eb_525-2023-00002 polt.doc

Der Bürgermeister bringt wie folgt zur Kenntnis:

Grundsätzliches:

Die Grundfläche beträgt 595 m². Rund 38 m² werden an das Öffentliche Gut kostenlos abgetreten. Das Grundstück ist im Raumordnungskonzept enthalten und als Lückenschluss zu sehen.

Folgendes möge gewidmet werden:

Grundstück 428/7 KG 83015 Schwoich, rund 595 m², von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 10

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege: Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke 428/7 KG 83015 Schwoich (rund 38 m²)

SACHVERHALT

Die Gemeinde Schwoich beabsichtigt, im Wege des eFWP-Systems des Landes Tirol, eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gp. 428/7 KG 83015 Schwoich sowie die Festlegung des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege im Bereich der Gp. 428/7 KG 83015 Schwoich durchzuführen. Die Planung dient als rechtliche Grundlage für die Verwertung des Grundstückes bzw. der Nutzung für Wohnzwecke entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes. Das Planungsbüro Lotz & Ortner wurde beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Plangrundlagen bzw. die entsprechende raumordnerische Beurteilung zu erstellen.

Das Planungsgebiet befindet sich im Ortsteil Höhe. Der Siedlungsteil befindet sich in relativer Ortskernnähe, ist überwiegend von Einfamilienhausbauten geprägt und weist stellenweise einzelne Baulandreserven auf. Abbildung: Orthofoto mit Digitaler Katastermappe, Gemeinde Schwoich, Abfrage AdTLR, TIRIS WEB-GIS Applikationen vom 07-11-2023 Örtliches Raumordnungskonzept, Flächenwidmung

Im örtlichen Raumordnungskonzept ist der Planungsbereich als Entwicklungsbereich für überwiegende Wohnnutzung im Einfluss der Signatur W 3, Zeitzone Z A und Dichte D 1 ausgewiesen.

Gemäß Verordnungstext gelten hierfür folgende Festlegungen: Index 3 - zentrale Baulandreserve mit mittlerer oder geringer Bebauungsdichte: Diese Bereiche können entsprechend ihrer umgebenden Baustruktur aufgefüllt werden. Bodensparende Bauweisen sind zu forcieren. Überschreitet die Fläche der jeweiligen Baulandreserve 1000 m², so ist die Durchführung einer gesamthaften Planung notwendig (Überlegungen zur Struktur, Gliederung und Erschließung in Form einer Bebauungsstudie); dies gilt auch wenn nur Teile der jeweiligen Baulandreserve durch entsprechende Widmung oder Erstellung eines Bebauungsplanes zur Bebauung frei gegeben werden. Für die Zeitzone Z A ist neben dem Nachweis des tatsächlichen Bedarfes Voraussetzung, dass die technische und verkehrsmäßige Infrastruktur tatsächlich finanziell und rechtlich sichergestellt sein muss.

Aufgrund der bisherigen Planungshistorie des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes blieb der Planungsbereich mangels eines bis dato konkreten Baubedarfs als Freiland gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2022 ausgewiesen.

Die Planung dient als rechtliche Grundlage für die Verwertung des Grundstückes in einem gemäß den Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes möglichen baulichen Entwicklungsbereich für überwiegende Wohnnutzung mit Index W 3 sowie der Verbeitung der südlich am Grundstück vorbeiführenden Erschließungsstraße. Diese Bereiche können entsprechend ihrer umgebenden Baustruktur aufgefüllt werden; dabei soll der Charakter der offenen Einfamilienhausstruktur beibehalten und eine Bodensparende Bauweise forciert werden. Die Fläche der neuen Parzelle überschreitet mit ca. 595 m² nicht die im Verordnungstext angeführte Schwelle von 1000 m², sodass die Durchführung einer gesamthaften Planung nicht notwendig ist. Aufgrund der Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist für die Zeitzone Z A neben dem Nachweis des tatsächlichen Bedarfes Voraussetzung, dass die technische und verkehrsmäßige Infrastruktur tatsächlich finanziell und rechtlich sichergestellt sein muss. Entsprechende Erklärungen liegen der Gemeinde Schwoich bereits vor bzw. wird die derzeit mangelhafte Erschließung im Zuge des aktuellen Widmungsverfahrens, entsprechend berücksichtigt (siehe Kapitel „Verkehr“).

Die Grundlage der Planung bildet die Digitale Katastermappe ©BEV (aktueller Stand gemäß Elektronischer Flächenwidmungsplan eFWP). Zur Umsetzung eines möglichen Bauvorhabens ist eine Parzellierung entsprechend der gegenständlichen Widmungsabgrenzung erforderlich, um die Bestimmungen eines Bauplatzes mit einheitlicher Widmung im Sinne des § 2 Abs. 12 Tiroler Bauordnung 2022 zu schaffen. Als Widmungskategorie wird auf Grund der künftigen Nutzung, ein Wohngebiet mit einer zeitlichen Befristung ausgewiesen. Darüber hinaus trägt die im Süden vorbeiführende abgesicherte Verkehrserschließung den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes Rechnung. Im Zuge der Planung wird diese auf eine Breite von 4,5 Meter aufgeweitet, um die ungehinderte Durchfahrt für einen dreiachsigen LKW (Müllwagen, Schneepflug etc.) sicherstellen zu können. Naturräumliche Bedrohungen durch Wasser oder Lawinen sind nicht vorhanden, Biotopflächen werden ebenfalls nicht berührt.

Der Planungsbereich befindet sich auf Grund der Lage innerhalb potenzieller Baulandreserven des örtlichen Raumordnungskonzeptes und auch außerhalb der Landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen Kufstein und Umgebung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit **15 Stimmen** gegen **0 Stimmen**, bei **0 Stimmenthaltungen** wie folgt:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 525-2023-00002, über die

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich im Bereich 428/7 KG 83015 Schwoich zur Gänze **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich vor:
Umwidmung

Grundstück 428/7 KG 83015 Schwoich

rund 595 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 10

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke
428/7 KG 83015 Schwoich (rund 38 m²)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

13. Änderung Flächenwidmungsplan GP. 1107/1 und 1108 Exenberger Johann / Lukas

Vorliegende Unterlagen:

Verordnungsplan 525-2023-00003

Erläuterungsbericht eb_525-2023-00003 exenberger.doc

Der Bürgermeister bringt den Sachverhalt zur Kenntnis:

Diese Widmungsangelegenheit ist leider von vielen Schwierigkeiten begleitet. Dazu noch nähere Details. Bei der Gemeinderatssitzung am 26.07.2023, unter Tagesordnungspunkt 04 wurde der Widmungsfall behandelt. Die derzeitigen Widmungspläne können so beibehalten werden. Das Grundstück ist durch bestehende Leitungsführungen mehrfach eingegrenzt ist. Im Zuge einer Grundteilung sollen noch 27 m² an den Nachbarn abgetreten werden.

Maßgebliches:

Aufgrund einer Stellungnahme der Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen „Schalltechnische Stellungnahme“ vom 03-08-2023 ist eine Formulierung der Auflagen, wie sie bisher begutachtet und im Rahmen der Plausibilitätsprüfung bestätigt wurde, nun nicht mehr in diesem Ausmaß erforderlich.

Zur Anpassung der abgeminderten, neuen textlichen Auflagen erfolgt daher im Zuge des gegenständlichen Widmungsverfahrens folgende Änderung: „Schlafräume, die über keine natürliche

Lüftungsmöglichkeit entlang der Südwestfassade verfügen, sind mit einer mechanischen Lüftungsanlage auszustatten“.

Die 2. und jetzige Widmung ist laut Absprache mit Frau Mag. Ingrid Gföller, Sachbearbeiterin Bau- und Raumordnungsabteilung, verkürzt aufzulegen. D.h. diese ist 2 Wochen kundzumachen. Es dürfen keine Umwidmungskosten (Raumplanungskosten) für den Bauwerber anfallen. Die zuständige Sachbearbeiterin in der Abteilung hat versichert, dass die Widmung so aufsichtsbehördlich genehmigt wird.

Wortmeldung von Gemeindevorstand Ing. Richard Aschaber als Planer. Die Widmung hat zu Diskrepanzen geführt. Die Widmung war mit der Vermessung nicht kompatibel. Der Vermesser muss sich an der Widmung orientieren und den Vermessungsplan dementsprechend so ausführen. Das Haus wird im bestehenden Grundstücksbereich verschoben. Das ist planungstechnisch sinnvoll und auch noch möglich.

Martin Strasser hinterfragt die noch zu erwartenden Kosten für den Bauwerber.

Bürgermeister: Der Fehler wurde nur festgestellt, weil der Grundstückswinkel optisch nicht so gepasst hat. Die Gemeinde wird mit DI Lotz wegen eines Nachlasses verhandeln. (Die Kosten für die Widmungsänderung hat die Gemeinde zu tragen!) Die Kosten für den Notar und den Vermesser Armin Pitsch sind sicherlich Verhandlungssache.

SACHVERHALT

Die Gemeinde Schwoich beabsichtigt, im Wege des eFWP-Systems des Landes Tirol, eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gpn. 1107/1 und 1108 KG 83015 Schwoich durchzuführen. Die Widmung dient als rechtliche Grundlage für die geplante Errichtung eines Einfamilienwohnhauses in einem gemäß den Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes möglichen baulichen Entwicklungsbereich. Auf Grund der mehrfachen Einschränkungen durch eine Druckrohrleitung des Wasserkraftwerkes Weissache der Stadtwerke Kufstein GmbH und einer Stromleitung sowie den topografischen Gegebenheiten und der bestehenden Parzellenstruktur sind entsprechende Vorabklärungen erforderlich gewesen. Nach Abschluss dieser Abklärungen erfolgte die Freigabe des Antrages zur Baulandausweisung.

Aufgrund einer Stellungnahme der Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen - siehe Geschäftszahl ESA-U-8897/1-2023 betreffend „Änderung des Flächenwidmungsplanes für Gste. 1107/1 und 1108, KG Schwoich; Schalltechnische Stellungnahme“ vom 03-08- 2023 ist eine Formulierung der Auflagen wie sie bisher begutachtet und im Rahmen der Plausibilitätsprüfung bestätigt wurde, nun nicht mehr in diesem Ausmaß erforderlich.

Zur Anpassung der abgeminderten, neuen textlichen Auflagen erfolgt daher im Zuge des gegenständlichen Widmungsverfahrens folgende Änderung: „Schlafräume, die über keine natürliche Lüftungsmöglichkeit entlang der Südwestfassade verfügen, sind mit einer mechanischen Lüftungsanlage auszustatten“.

Weiters wurde seitens der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren kritisiert, dass eine Widmungsfläche von insgesamt 573 m² für ein Einfamilienhaus nicht gerechtfertigt wäre bzw. einer bodensparenden Bebauung zuwiderläuft. Hierzu ist festzuhalten, dass die ursprünglich beantragte Widmungsfläche 611 m² betragen hätte, was bereits im Vorfeld aus ortsplannerischer Sicht abgelehnt wurde. Insofern deckt sich diese negative Beurteilung mit der Kritik der Aufsichtsbehörde.

Zur nunmehr als zulässig erachteten Größe von 573 m² ist festzuhalten, dass die Liegenschaft Gp. 1107/1 mit einer Stützmauer der Nachbarparzelle Gp. 1107/3 belastet ist. Diese Fläche im Ausmaß von 27 m² soll daher der Nachbarliegenschaft zugeschlagen werden (siehe grün dargestellter Parzellenstreifen in der Plandarstellung), weshalb für den gegenständlichen Bauplatz eine Nettofläche von 546 m² verbleibt. Diese Abgrenzung wurde unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse am Bauplatz und der übrigen einschränkenden Rahmenbedingungen vorgenommen.

Die gesamte übrige raumplanerische Beurteilung der Widmungsänderung kann der Planung „Exenberger“ mit Plandarstellung: [Verordnungsplan 525-2023-00001.pdf](#) vom 07-07- 2023 entnommen werden – siehe Anhang.

Das Planungsbüro Lotz & Ortner wurde beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Plangrundlagen bzw. die entsprechende raumordnerische Beurteilung zu erstellen.

Strategische Umweltprüfung nach TUP 2005

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes zieht auf Grund der geringen Größe der betroffenen Fläche nach Prüfung des Sachverhaltes **keine wesentlichen Umweltauswirkungen** nach sich.

BEURTEILUNG

Gemäß § 36 (2) TROG 2022 darf der Flächenwidmungsplan geändert werden, wenn die Änderung

- a) den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept nicht widerspricht und ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht, insbesondere zum Zweck der Befriedigung des Wohnbedarfes oder für Zwecke der Wirtschaft,
- b) einer den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept entsprechenden Abrundung von Widmungsbereichen dient,
- c) eine Festlegung nach § 13 Abs. 2 zweiter und dritter Satz zum Inhalt hat.

Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2022 wird daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten die Änderung des Flächenwidmungsplanes mit folgenden Festlegungen positiv beurteilt:

Umwidmung Grundstück 1107/1 KG 83015 Schwoich rund 352 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) und zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Schlafräume, die über Lotz&Ortner Seite 4 keine natürliche Lüftungsmöglichkeit entlang der Südwestfassade verfügen, sind mit einer mechanischen Lüftungsanlage auszustatten, weiters Grundstück 1108 KG 83015 Schwoich rund 222 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) und zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Schlafräume, die über keine natürliche Lüftungsmöglichkeit entlang der Südwestfassade verfügen, sind mit einer mechanischen Lüftungsanlage auszustatten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit **15 Stimmen** gegen **0 Stimmen**, bei **0 Stimmenthaltungen** wie folgt:

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Schwoich in seiner Sitzung vom 26.7.2023 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich 1107/1, 1108 KG 83015 Schwoich ist zur Gänze **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt.

Eingelangte Stellungnahmen von:

Stellungnahme vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsabteilung vom 08.11.2023, Stellungnahme Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen vom 03.08.2023 (26.07.2023)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme Folge zu geben:

Begründung:

Aufgrund einer Stellungnahme der Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen - siehe Geschäftszahl ESA-U-8897/1-2023 betreffend „Änderung des Flächenwidmungsplanes für Gste. 1107/1 und 1108, KG Schwoich; Schalltechnische Stellungnahme“ vom 03-08-2023 ist eine Formulierung der Auflagen wie sie bisher begutachtet und im Rahmen der Plausibilitätsprüfung bestätigt wurde, nun nicht mehr in diesem Ausmaß erforderlich.

Zur Anpassung der abgeminderten, neuen textlichen Auflagen erfolgt daher im Zuge des gegenständlichen Widmungsverfahrens folgende Änderung: „Schlafräume, die über keine natürliche Lüftungsmöglichkeit entlang der Südwestfassade verfügen, sind mit einer mechanischen Lüftungsanlage auszustatten“.

Weiters wurde seitens der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren kritisiert, dass eine Widmungsfläche von insgesamt 573 m² für ein Einfamilienhaus nicht gerechtfertigt wäre bzw. einer bodensparenden Bebauung zuwiderläuft. Hierzu ist festzuhalten, dass die ursprünglich beantragte Widmungsfläche 611 m² betragen hätte, was bereits im Vorfeld aus ortsplanerischer Sicht abgelehnt wurde. Insofern deckt sich diese negative Beurteilung mit der Kritik der Aufsichtsbehörde.

Zur nunmehr als zulässig erachteten Größe von 573 m² ist festzuhalten, dass die Liegenschaft Gp. 1107/1 mit einer Stützmauer der Nachbarparzelle Gp. 1107/3 belastet ist. Diese Fläche im Ausmaß von 27 m² soll daher der Nachbarliegenschaft zugeschlagen werden (siehe grün dargestellter Parzellenstreifen in der Plandarstellung), weshalb für den gegenständlichen Bauplatz eine Nettofläche von 546 m² verbleibt. Diese Abgrenzung wurde unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse am Bauplatz und der übrigen einschränkenden Rahmenbedingungen vorgenommen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich in seiner Sitzung am 13.11.2023 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43, den vom Planer AB Lotz und Ortner geänderten Entwurf mit der Planungsnummer 525-2023-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich im Bereich 1107/1, 1108 KG 83015 Schwoich zur Gänze **durch 2 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich vor:
Umwidmung

Grundstück 1107/1 KG 83015 Schwoich

rund 352 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) und zeitlicher Befristung §

37a (1), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Schlafräume, die über keine natürliche Lüftungsmöglichkeit entlang der Südwestfassade verfügen, sind mit einer mechanischen Lüftungsanlage auszustatten

weitere Grundstück 1108 KG 83015 Schwoich

rund 222 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulanddeignung § 37 (3,4,5) und zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Schlafräume, die über keine natürliche Lüftungsmöglichkeit entlang der Südwestfassade verfügen, sind mit einer mechanischen Lüftungsanlage auszustatten

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

14. Ansatzverschiebungen Haushalt

Vorliegende Unterlage:

Aufstellung der Ansatzverschiebungen

Der Bürgermeister bringt die Ansatzverschiebungen und den Bedarf zur Kenntnis.

Bezeichnung	Bedarf
Leiharbeiter Bauhof Ansatz € 500 / Kosten 12.000 Begründung: Kündigung Schellhorn Markus	€ 11.500
Betriebsabgang AWH-Kufstein Ansatz € 13.000 / € 48.000 Begründung: von der Stadtgemeinde Kufstein zu geringer Ansatz gemeldet, AWH-Stationsschließungen, Mindereinnahmen	€ 35.000
Neubau-Umbau Sanierung Feuerwehrhaus Ansatz € 1.300.000 / Kosten € 1.800.000 Begründung: Teuerung seit der Kostenschätzung 2020	€ 500.000
Schuldenzinsen Kredit Neubau Kindergarten Ansatz € 5.600 / Kosten € 26.500 Begründung: Erhöhung der Zinssätze	€ 20.900
Breitbandausbau Ansatz € 10.000 / Kosten € 150.000 Begründung: aufgrund Förderzusage und Auszahlung vorzeitiger Baubeginn	€ 140.000

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit **15 Stimmen** gegen **0 Stimmen**, bei **0 Stimmenthaltungen** wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegenden Ansatzverschiebungen und den notwendigen Bedarf.

15. Anstellung Bauhofmitarbeiter**Vertrauliches Protokoll!**

Von diesem Tagesordnungspunkt wird ein eigenes (vertrauliches) Protokoll angefertigt.

Der Zuhörer verlässt den Sitzungssaal.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit **15 Stimmen** gegen **0 Stimmen**, bei **0 Stimmenthaltungen** wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Stelle als Gemeinde-Bauhofarbeiter an Herrn Manuel Fill.

16. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Der Bürgermeister berichtet:

- Der Rechnungsabschluss 2022 wurde von MMAg. Florian Grünfelder, Steuerberater Stauder & Schuchter & Kempf geprüft und es wurden keine Beanstandungen notwendig bzw. gute Arbeit in der Finanzverwaltung festgestellt. Darüber liegt ein Mail vom 24.10.2023 des Steuerberaters vor und wird zur Kenntnis gebracht.
- Die Habenzinsen wurden von der Finanzverwaltung von 0,5% auf aktuell 2,625% nachverhandelt. Es können so diverse Sollzinsensteigerungen einigermaßen ausgeglichen werden.
- Beim Tag des Ehrenamtes am 07.11.2023 im Kulturquartier Kufstein wurden folgende Schwoicher Bürgerinnen und Bürger mit der Tiroler Ehrenamtsnadel in Gold ausgezeichnet:
 - o **Pichler Resi** – 43 Jahre Schützengilde, 36 Jahre Kassiererin, 20 Jahre Nachwuchstrainerin, eigentlich Mädchen für alles
 - o **Pichler Richard** – 41 Jahre Gilde, 33 Jahre Schützenrat und 1. Schützenmeister, 20 Jahre Nachwuchstrainer, war immer dabei!
 - o **Steinbacher Martin** – 33 Jahre Freiwillige Feuerwehr, 5 Jahre Schriftführer, 15 Jahre Kommandant-Stellvertreter, 5 Jahre Feuerwehrkommandant, langjähriges Mitglied der Bundesmusikkapelle Schwoich
 - o **Lengauer-Stockner Gerhard** – 31 Jahre FFW, 20 Jahre Schriftführer
 - o Mayer Regina – langjähriges Mitglied im Kirchenchor, seit 2015 Chorleiterin
 - o **Höck Albert** – ESV Schwoich, 30 Jahre Schriftführer, fleißiger Organisator!

- Am 25.10.20213 fand die Eröffnung der Filiale der Sparkasse in Kufstein-Endach statt. Im Zuge der Eröffnung wurde eine Spende von € 2.500,-- für den Sozialfonds der Gemeinde überreicht.
- Das Budget ist noch in Ausarbeitung. Der Bürgermeister erklärt kurz einige Eckpunkte des Budgets. Einige geplante Vorhaben sind: Wasserversorgung, Buswartehäuser, Entwässerung Amberg, Seniorentaxi, Jugendpavillon Bananensee, SGS Beratungsstelle, Breitband uvm.. Verminderte Einnahmen und erhöhte Ausgaben machen die Budgetierung nicht einfacher.

Monika Quaas: Laut Schriftlicher Anfrage

Wir als MFG Fraktion stellen folgende Anfragen an die Gemeindeführung und bitten um Beantwortung bei der kommenden Gemeinderatssitzung am 13.11.23

Wir wurden von einigen Familien gebeten, folgenden Punkt im Gemeinderat zu besprechen:

Laut Lärmschutz-Verordnung der Gemeinde Schwoich, ist eine Ruhezeit bis 7 Uhr morgens einzuhalten. Wie ist es diesbezüglich möglich, dass im Zuge von Hochzeiten bereits ab 5 Uhr morgens geböllert wird? Es würde ja auch reichen, wenn dieser Brauch ab 7 Uhr ausgeübt würde, da Hochzeiten ja meistens am Nachmittag stattfinden.

Eine Anmerkung bezüglich Hundesackerl – diese sind aus extrem dünnem Material, und ich selbst habe bereits einige durchgerissene Tüten den Behältern entnommen. Könnte man in Zukunft eine festere Qualität anbringen?

Zum Thema Gehsteig und Bachverbauung Wöhrer – was hat sich mittlerweile diesbezüglich getan?

Bürgermeister:

- 1) Nach altem Brauch wird die Braut aufgeweckt. Die Brautleute müssen oft schon früh aus dem Haus, um viele Termine zu bewältigen. Seitens der Gemeinde kann es natürlich keine Ausnahme von der Lärmschutzverordnung geben, das Wecken wird aber als Brauchtum für Paare an ihrem „schönsten Tag“ wahrgenommen.
- 2) Die Qualität wird überprüft. Bis jetzt sind keine Probleme bekannt.
- 3) Der Gehsteig wird gemeinsam mit dem Land beauftragt. Die Firma Stöckl ZT (ehemals Pollhammer) und das Baubezirksamt Kufstein ist mit der Planung beauftragt. Die HTL Innsbruck beteiligt sich mit einem Schulprojekt ebenfalls an der Planung. Es sollen dazu mehrere Varianten ausgearbeitet werden. Begleitend erfolgt der Ausbau des Schwoicher-Baches. Die Grundverhandlung erfolgen erst nach Vorliegen der Plangrundlage.

Ing. Richard Aschaber:

Möchte den Gemeinderat darüber informieren. Der Eibergradweg ist auf der sogenannten Schluchtenstrecke für Familien nur unter Gefahr benutzbar. Ein großer Teil der Infrastruktur befindet sich wie bekannt in Kufstein und könnte durch die Radfahrenden, auch Kinder problemlos erreicht werden. Auch für berufstätige Personen ist das Durchaus vorstellbar. Der Bitte um Schadensbehebung (Asphaltierung) wurde erst nach einem Jahr nachgekommen. Ich plane eine Bürgerinitiative mit den umliegenden Gemeinden, Verbänden, KUUSK, ÖAMTC, ARBÖ usw. Momentan bin ich bei der Erhebung und Grundlagenermittlung. Im Grunde sind zwei Grundeigentümer betroffen. (Öffentliches Wassergut und die Landstraßenverwaltung) Ohne eine Bürgerinitiative passiert sicher noch lange nichts! Richard Aschaber präsentiert seinen Planvorschlag. Ich sortiere Zeitungsartikel und konnte entnehmen, dass in Hopfgarten im Brixental (im Bereich der Hopfgartner Bahnunterführung) ein Millionenprojekt für die Radfahrer umgesetzt wird. Für 1,3 km Radweg werden € 6 Mio. ausgegeben. Ich bin mit einer Schweizer Firma in Kontakt und werde die Kosten ausarbeiten. Als letzte Maßnahme ist geplant, dass die

Eibergbundesstraße an einem Samstag blockiert wird. Diesen Freitag (17.11.2023, 19.00 Uhr, Mehrzwecksaal) ist ein Infoabend bezüglich der Gründung einer Bürgerinitiative zum Radweg geplant.

Martin Exenberger:

Für den Breitbandausbau bei unserer Wohnanlage benötigt es eine gewisse Vorlaufzeit. Wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?

Bürgermeister: Möchte mich bei GV Andreas Mayer für die tatkräftige Unterstützung recht herzlich bedanken. Bei der erwähnten Wohnanlage kann nach derzeitigem Planungsstand der Anschluss erst nach Ausbau der Zuleitung vom Kufsteiner Wald erfolgen. Dies wäre günstigstenfalls in der 2. Hälfte 2024.

Monika Quaas:

Bedenken bezüglich einer Strahlenbelastung durch den Breitbandausbau.

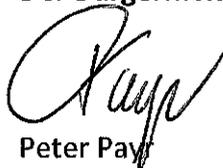
Andreas Mayer:

Es handelt sich nur um Lichtimpulse. Es gibt im Lichtwellenleiter keinen Energieeinsatz und keine Strahlung.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Fertigung

Der Bürgermeister:



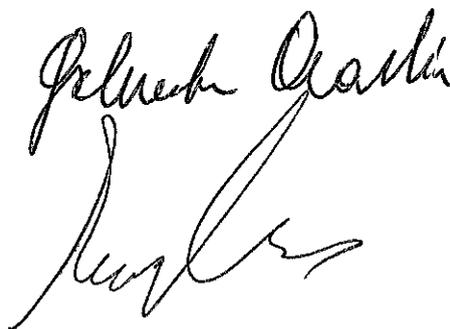
Peter Pav

Der Schriftführer:



AL Arnold Hechenberger

Gemeinderäte: (gemäß § 46 Abs. 4 TGO)
(Unterschrift von 2 Gemeinderäte/innen)



Hinweis:

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 18.12.2023

(*genehmigt – abgeändert – nicht genehmigt)
(entsprechendes einsetzen oder streichen)